

Info 15

Informationsblatt – Stand 01.07.2025 (Beträge ab 01.07.2025)

Neufassung

Hinweise zum Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

für Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) erhalten oder beantragen

Mein Konto ist gepfändet – was kann ich tun?

Wir der Fachbereich Integration und Arbeit (InA) -KreisJobCenter- sind für P-Konten **NICHT** zuständig. Trotzdem möchten wir Ihnen gerne einige erste Informationen zum Kontopfändungsschutz geben.

Pfändungsschutz gibt es ab dem 1. Januar 2012 nur noch auf einem P-Konto.
Ein P-Konto bietet für den Fall einer Kontopfändung einen unbürokratischen Schutz.

Was ist ein P-Konto? Soweit wir wissen ...

... können Sie bei Ihrer Bank oder Sparkasse beantragen, dass ein bestehendes Girokonto in ein P-Konto umgewandelt wird. Das geht innerhalb weniger Tage. Jede Person darf aber nur ein Konto als P-Konto führen. Auch ein Basiskonto kann zu einem P-Konto gemacht werden. Die Umstellung eines Kontos in ein P-Konto ist kostenlos.

Ein P-Konto kann nur als Einzelkonto geführt werden, das bedeutet: Eine Umwandlung eines Gemeinschaftskontos in ein P-Konto ist nicht möglich. Es besteht aber die Möglichkeit, ein Gemeinschaftskonto in Einzelkonten aufzuteilen und danach die Einzelkonten in P-Konten umzuwandeln. Sie können von Ihrer Bank verlangen, das betroffene Guthaben nach Kopfteilen auf Einzelkonten zu überführen. Nicht von der Pfändung betroffene Personen können so ein unbelastetes Einzelkonto führen.

Sie können auch ein neues Konto gleich als P-Konto einrichten.
Vergessen Sie dann bitte nicht, uns über Ihre neue Bankverbindung zu informieren.

Wie komme ich an mein Geld?

Wenn Ihr Konto in ein P-Konto umgewandelt ist, können Sie Ihr Einkommen abheben.
Das gilt aber nur bis zur Höhe des Freibetrages, den Sie haben und wenn auf dem Konto Guthaben ist.

Der Freibetrag wird jährlich zum 1. Juli angepasst. Die aktuellen Grundbeträge stehen in der Tabelle.

Neben dem pfändungsfreien Betrag sind eventuell weitere Freibeträge zu berücksichtigen.
Zum Beispiel: Wenn Sie mit weiteren Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die Leistungen des Jobcenters für diese weiteren Personen der Bedarfsgemeinschaft auf Ihr Konto überwiesen werden. Die Höhe der weiteren Freibeträge hängt von Ihrer konkreten Lebenssituation ab.

Beispiele: (Stand ab 01.07.2025)

Anzahl der Personen	Grundfreibetrag (Zeile 1) und Erhöhung auf (bei weiteren Personen)	
1 (Grundfreibetrag)	1.560,00 €	1.555,00 € und dann auf volle 10 € aufgerundet (§ 850c und § 899 Absatz 1 ZPO)
1 + 1	2.145,23 €	
1 + 2	2.471,27 €	
1 + 3	2.797,31 €	
1 + 4	3.123,35 €	
1 + 5	3.449,39 €	

Weitere Erhöhungen gibt es z.B. für

- Kindergeld, welches auf dem Konto eingeht,
- Kinderzuschlag, der auf dem Konto eingeht,
- einmalige Sozialleistungen die auf dem Konto eingehen (z.B. Leistungen für die Kosten einer Klassenfahrt, Leistungen für Erstausrüstung bei Geburt eines Kindes).

Wie erreiche ich eine Erhöhung des Freibetrages?

Belegen Sie Ihrer Bank/Sparkasse den Bezug von Sozialleistungen für Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft oder auch den Eingang von Kindergeld usw. auf dem P-Konto. Das wird von vielen Kreditinstituten ggf. bereits akzeptiert.

Wenn Ihre Bank/Sparkasse das nicht akzeptieren, hat z.B. das Vollstreckungsgericht den erhöhten Freibetrag zu bestimmen.

Bescheinigung durch den Fachbereich Integration und Arbeit -KreisJobCenter-

Damit die von einem Jobcenter auf Ihr P-Konto überwiesenen Leistungen geschützt sind, braucht die Bank/Sparkasse eine Bescheinigung. Sie dient als Nachweis über den Leistungsbezug und die Höhe der Leistungen nach dem SGB II.

Wenn Sie eine Bescheinigung brauchen, sprechen Sie uns bitte an.

Fragen Sie einfach an der Servicetheke unseres Regionalcenters, das für Ihren Wohnort zuständig ist (in Biedenkopf, Marburg oder Stadtallendorf).

Wenn Sie einmalige Sozialleistungen oder Nachzahlungen durch uns bekommen (z.B. eine Erstausrüstung wegen der Geburt eines Kindes), dann müssen diese Leistungen ebenfalls bescheinigt werden, damit der Schutz gilt. Fragen Sie dann bei uns nach einer neuen Bescheinigung.

TIPP:

Wir bieten Ihnen an, dass wir Ihre Miete, die Kaltbetriebskosten und die Heizkosten aus Ihren Leistungsansprüchen direkt auf das Konto Ihres*r Vermieters*in bzw. des/der Energieversorgers*in überweisen. Oft reicht das schon aus, um den Grundfreibetrag auf dem P-Konto einzuhalten.

Noch Fragen?

Dies ist eine erste sehr kurze Information zu diesem Thema, also nur ein grober Überblick. Die richtige Einrichtung und die Führung eines P-Kontos ist nicht ganz einfach. Informieren Sie sich daher bitte genauer. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen möchten, dann fragen Sie zum Beispiel bei einer Schuldnerberatungsstelle oder einer Verbraucherberatungsstelle oder bei Ihrer Bank/Sparkasse.

Wir haben die Informationen und Zahlenangaben nach bestem Wissen und Gewissen ermittelt.

Eine Gewähr für die Richtigkeit/ Aktualität besteht jedoch nicht.

Wenden Sie sich im Bedarfsfall oder bei Fragen an das zuständige Amtsgericht, Ihre Bank/Sparkasse oder eine Schuldner- oder Verbraucherberatungsstelle.